

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Zürich, 20. Juli 2007

**Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage des EFD vom Februar 2007
„Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer“ (E-MWSTG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns bei Ihnen bestens bedanken, dass Sie uns zu dieser Vernehmlassung eingeladen und uns bereits frühzeitig zu diesem sehr wichtigen Reformprojekt angehört haben.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass Ihr Departement und der Bundesrat eine Vorlage ausgearbeitet haben, die den hohen Ansprüchen einer Totalrevision wirklich gerecht wird. Die formellen und materiellen Änderungen können wir zu einem grossen Teil gutheissen. Wir hoffen, dass dieses für alle MWST-Pflichtigen bedeutende Vorhaben möglichst rasch realisiert werden kann.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen stehen Ihnen unsere Fachleute selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz

Philippe Gaydoul
Präsident IG DHS
CEO Denner AG

Peter Wüst
Mitglied des Steuerungsausschusses IG DHS
CEO Valora Management AG

Beilage:
- Fragenkatalog

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Management Summary**
- 2. Die Module**
- 3. Das Modul „Steuergesetz“**
- 4. Weitere Reformmöglichkeiten**

1. Management Summary

Totalrevision Mehrwertsteuer

Ja zur Entschlackung - Nein zum Einheitssatz

Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) begrüsst die Totalrevision der Mehrwertsteuer, die der Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt hat. Insbesondere anerkennt sie seinen Willen, das Gesetz zu entschlacken und damit den Vollzug entscheidend zu verbessern. Es liegt im Interesse der gesamten Wirtschaft, dass unnötige bürokratische Hindernisse ausgeräumt und die Rechtssicherheit wieder hergestellt wird.

Die IG DHS lehnt hingegen den vorgeschlagenen Einheitssatz ab. Da gerade bei den Lebensmitteln nach wie vor grosse Preisdifferenzen zum Ausland bestehen, ist es nicht gerechtfertigt, die Güter des täglichen Bedarfs in Zukunft deutlich höher zu besteuern und letztlich die Konsumentinnen und Konsumenten stärker zu belasten. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass der vorgeschlagene Einheitssatz sehr bald erhöht werden dürfte, befinden sich entsprechende Begehren doch bereits in der politischen Pipeline (IV-Sanierung). Die IG DHS geht weiter davon aus, dass eine Mehrheit der Bevölkerung auch aus sozialpolitischen Überlegungen am reduzierten Satz festhalten will. Deshalb plädiert die IG DHS dafür, den Normalsatz und den reduzierten Satz in der heutigen Höhe beizubehalten. Wir tun dies nicht zuletzt auch deswegen, weil diese bisherigen zwei Sätze eine breite Akzeptanz gefunden haben und insgesamt als gerecht empfunden werden.

2. Die Module

Die IGDHS befürwortet das Modul „Steuergesetz“. Die detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Modul erfolgt unter Punkt 3 unserer Vernehmlassung.

2.1. IG DHS befürwortet das Modul "Steuergesetz"

Konzentration auf die nötigen Reformen

Die IG DHS befürwortet allein dieses Modul, allenfalls ergänzt durch weitere Optimierungen. Denn dieses Modul konzentriert sich auf sinnvolle Weise auf die dringend benötigten Reformen, also die vorgeschlagenen mindestens 50 unbedingt notwendige Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Allgemeiner Konsens

Dieses Modul bringt für alle betroffenen Steuerpflichtigen überfällige Vereinfachungen, Rechtssicherheit und mehr Verfahrensgerechtigkeit. Damit wird den zentralen Anliegen der Steuerpflichtigen Rechnung getragen, indem nur Reformen vorgeschlagen werden, die effektiv notwendig sind. Bezüglich der Notwendigkeit dieser Reformen besteht folglich ein allgemeiner Konsens. Allfällige weitere Reformideen sollte man u.E. deshalb sinnvollerweise zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff nehmen.

Rasche Umsetzung möglich

In diesem Fall ist somit auch die Realisierung ohne Verfassungsänderung und damit ohne obligatorische Volksabstimmung möglich. Dieses Modul wird damit auch dem grossen Anliegen aller Steuerpflichtigen gerecht, dass die Revision so schnell als möglich realisiert werden kann. Es löst keine unnötigen und zusätzlichen Diskussionen oder „Glaubenskriege“ aus, die dieses politisch wichtige und dringende Rechtssetzungsprojekt in Gefahr bringen und verzögern könnten.

Sinnvoll im europäischen Kontext

Ein tiefer reduzierter Satz von 2.4% MWST ist für die Schweiz auch im europäischen Kontext, insbesondere im Vergleich zu Deutschland (Normalsatz von 19% und reduzierter Satz von 7%), ideal und mindert die übrigen nach wie vor gravierenden Standortnachteile des Schweizer Detailhandels (Agrarschutz, nicht-tarifäre Handelshemmnisse), die zu einem massiven Anstieg des Einkaufstourismus geführt haben. Dieses Modul ist mit den Sätzen und Steuerausnahmen weitestgehend EU-kompatibel. Auch die EU kennt Ausnahmen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales, Kultur, Sport, usw. Diese Steuerausnahmen sind an sich sinnvoll und können notfalls durch freiwillige Unterstellung dieser Umsätze geändert werden (Option).

Kostenneutral

Dieses Modul löst keine Teuerung aus. Es ist für den Bund ertragsneutral umsetzbar und belastet u.a. die Konsumentinnen und Konsumenten, den Detailhandel, die Presse, den Buchhandel und weitere Kreise nicht zusätzlich.

2.2. Begründung für die Ablehnung der übrigen Module

Es ist gewiss richtig, dass man im Rahmen eines Revisionsprojekts neue Wege und Möglichkeiten prüft. Aber man sollte primär das Machbare rasch realisieren. Und vor allem sollte man damit nicht ohne echte Not Vorteile des bisherigen Systems preisgeben. Die Modulvorschläge „Einheitssatz“, „Variante Gesundheitswesen“ und „2 Sätze“ sind nicht zwingend notwendig und werfen etliche neue Probleme auf.

2.2.1. Generelle Gründe

Nur sinnvolle und notwendige Reformen

Die dringend notwendige Reform soll nicht ohne echte Not in Gefahr gebracht oder verzögert werden. Dies ist unserer Meinung nach ein wichtiger Grundsatz in diesem Zusammenhang. Deshalb soll man das realisieren, was sich die Steuerpflichtigen schon seit langer Zeit wünschen und worüber ein genereller Konsens besteht. Es geht also um Entschlackung, mehr Rechtssicherheit und Verfahrensgerechtigkeit und nicht darum, die Mehrwertsteuer neu zu erfinden. Mit allzu ambitionösen Zielsetzungen gefährdet man den vom Finanzdepartement sehr gut aufgegleisten Reformprozess.

Wettbewerb und Europakompatibilität

Die Schweiz als Hochpreisinsel hat einen bekanntermassen schweren Stand im europäischen Umfeld. Das Preisniveau ist gegenüber den umliegenden Ländern erheblich höher, weil diese bei der Warenbeschaffung einen Kostenvorteil von ca. 28 Prozent haben (BAK Studie 2006, Anhang 1). Ursache sind die in der Schweiz ungenügenden detailhandelspezifischen Rahmenbedingungen (Agrarschutz, technische Handelshemmnisse, etc.). Die Folge davon ist, dass der Einkaufstourismus in den letzten Jahren massiv gewachsen ist (2005 bereits über 2,1 Mia. Franken, Anhang 2). Gerade Deutschland als Tiefpreisland innerhalb der alten EU übt eine erhebliche Sogwirkung aus; der deutsche Detailhandel hat denn auch entlang der Grenze zur Schweiz massiv expandiert und expandiert weiter. Zudem wirbt er über die Grenze sehr stark um Kundschaft.

Lediglich in Bezug auf die Mehrwertsteuer hat die Schweiz gegenüber ihren Nachbarn, v.a. auch gegenüber Deutschland, einen Vorteil. Weder ein Einheitssatz noch das vorgeschlagene Zweisatz-Modul würden hier eine Verbesserung bringen, im Gegenteil. Denn die bisherigen Sätze sind im europäischen Kontext sehr sinnvoll abgestimmt. Dort kennt man in aller Regel auch einen Normalsatz und einen wesentlich tieferen reduzierten Satz, insbesondere auch bei Lebensmitteln usw. Die Regierung Merkel hat bezeichnenderweise bei der jüngsten Mehrwertsteuer-Erhöhung den tiefen Satz für Lebensmittel von 7% nicht angetastet. Mit einem zwecks IV-Sanierung erhöhten Einheitssatz läge die Schweiz im Lebensmittelbereich in absehbarer Zeit auf gleicher Höhe mit Deutschland. Die aktuellen Sätze von 7.6% und von 2.4% machen in diesem Rahmen Sinn.

2.2.2. Ablehnung Modul "Einheitssatz"

Einheitssatz

Dieses Modul mit einem einzigen Satz von 6.2% verspricht mehr, als es hält. Einerseits muss in der Buchhaltung weiterhin mit verschiedenen Sätzen und MWST-Codes gearbeitet werden (verschiedene weitere MWST-Codes etwa für Export, Verpflegungskürzung, ausgenommene Umsätze bei Immobilien, usw.). Andererseits bleiben wichtige Bereiche wie die Immobilien und Mieten weiterhin befreit. Der perfekte, alle Bereiche umfassende Einheitssatz ist deshalb eine Illusion. Zudem sind die heutigen MWST-Probleme nicht primär auf die bestehenden drei Sätze zurückzuführen. Man vergibt sich auch unnötig Möglichkeiten im Bereich des reduzierten Satzes und verschlechtert damit u.a. die Wettbewerbsposition der Schweiz. Die bisherigen Sätze haben sich im Übrigen bestens bewährt. Sie finden in der Bevölkerung breite Akzeptanz und werden als gerecht empfunden.

Aufhebung der Steuerausnahmen

Auch die Aufhebung der Steuerausnahmen ist nicht zwingend sinnvoll und wünschenswert. Hier geht es ja primär um Gesundheit, Soziales, Bildung, Sport und Kultur, usw. In der Regel werden die bestehenden Steuerausnahmen begrüsst. Zudem gibt es bereits heute die Möglichkeit der freiwilligen Unterstellung dieser Umsätze (Option). Wer sich also der MWST freiwillig unterstellen will, kann den Weg der Option wählen.

Teuerung

Dieses Modul löst einen Teuerungsschub aus. Die Korrekturmassnahmen sind jedoch nicht wirklich praktikabel. Insbesondere Lebensmittel, Printmedien, Bücher und die medizinische Versorgung werden erheblich teurer.

Satzanpassungen

Das Modul kann nur mit Satzanpassungen über 8 Jahre ertragsneutral umgesetzt werden. Es ist nach Ablauf dieser 8 Jahre auch fraglich, ob dieser Satz dann je wieder reduziert wird. Gerade im Bereich der Sozialwerke wird die MWST auch in Zukunft ein erhebliches Erhöhungspotential haben, dies umso mehr, als der Faktor Arbeit aus nachvollziehbaren Gründen nicht höher besteuert werden soll.

Kosten

Dem Bund entstehen insgesamt erhebliche Umstellungskosten bei gleichbleibenden Steuererträgen. Auch die Unternehmen werden mit grösseren Umstellungskosten zu rechnen haben. Die zusätzliche MWST-Belastung von 3.8 Prozentpunkten für den Detailhandel wird auf ca. 950 Mio. Franken pro Jahr geschätzt. (Total der Umsätze 2005: 86.5 Mia., Anteil mit reduziertem Satz: ca. 28.85%, also ca. 25 Mia.)

Verfassungsänderung

Dieses Modul bringt Reformen, die nicht notwendig sind. Zudem bedingt dieses Modul eine Verfassungsänderung. Diese könnte den dringend notwendigen Prozess der MWSTG-Revision zusätzlich verzögern.

2.2.3. Ablehnung Modul "Variante: Gesundheitswesen"

Einheitssatz

Dieses Modul ist eine Spezialvariante des Einheitssatzes. Um die Akzeptanz des Einheitssatzes zu erhöhen, wird das Gesundheitswesen steuerlich befreit.

Steuerausnahmen

Bezüglich der Steuerausnahmen im Gesundheitswesen schafft dieses Modul die gleiche Situation, die wir weitgehend schon heute haben. Somit bringt dieses Modul überhaupt keinen Zusatznutzen, da die bereits heute existierenden Steuerausnahmen im Gesundheitswesen beibehalten werden.

Kosten

Dem Bund entstehen insgesamt erhebliche Umstellungskosten bei gleichbleibenden Steuererträgen. Auch den Unternehmen werden grössere Umstellungskosten entstehen. Die zusätzliche MWST-Belastung für den Detailhandel (4%) steigt hier auf ca. 1 Mia. Franken jährlich. In den Bereichen Lebensmittel etc. ist die Teuerung also sogar noch höher als beim Modul Einheitssatz. Ansonsten gilt analog das zum Modul "Einheitssatz" Ausgeführte. (Total der Umsätze 2005: 86.5 Mia., Anteil mit reduziertem Satz: ca. 28.85%, also ca. 25 Mia.)

2.2.4. Ablehnung Modul "2 Sätze"

Neuer reduzierter Satz

Der reduzierte Satz wird neu 3.7% betragen. Bei diesem Modul geht es in erster Linie darum, das Gastgewerbe steuerlich zu begünstigen, indem diese klassische Dienstleistung neu nicht mehr dem Normalsatz sondern dem reduzierten Satz unterstellt wird. Dies weckt aber neue Begehrlichkeiten, etwa seitens des öffentlichen Verkehrs. Zudem erschwert dieses Modul, trotz einer Lösung beim Take-Away, die Abrechnung bei den Gastrobetrieben, da alkoholische Getränke und auch Tabakwaren weiterhin zum Normalsatz abgerechnet werden dürfen, so dass die Gastrobranche hier generell mit zwei, statt wie bisher mit einem Satz operieren müsste, was in keinem Fall wünschenswert ist. Das sogenannte Take-Away-Problem lässt sich u.E. auch anders sinnvoll lösen. Andere Branchen müssen dafür zurückstecken (vgl. nächster Absatz). Und die Lebensmittel werden u.a. teurer (3.7% statt 2.4%).

Neuer Katalog von Leistungen zum reduzierten Satz

Die Printmedien, insbesondere Tageszeitungen, periodische Zeitschriften und Bücher, sowie weitere Bereiche werden sich mit einem Mal erheblich verteuern (nämlich 7.6% statt 2.4%). Aus welchen Gründen die Printmedien künftig dem Normalsatz unterstellt werden sollen, wird in den Unterlagen nicht im Detail ausgeführt. Diese Massnahme sollte nicht zuletzt aus staatspolitischen Gründen zumindest vertieft diskutiert werden. Was den Buchhandel betrifft, so sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Branche durch die Aufhebung der Buchpreisbindung ohnehin vor einer neuen Herausforderung steht.

Kosten

Dem Bund erwachsen grosse Umstellungskosten bei gleichbleibenden Steuererträgen. Auch die Unternehmen werden mit grösseren Umstellungskosten rechnen müssen. Für den Detailhandel schätzt man die MWST-Mehrkosten (1.3%) auf jährlich ca. 325 Mio. Franken. (Total der Umsätze 2005: 86.5 Mia., Anteil mit reduziertem Satz: ca. 28.85%, also ca. 25 Mia.) Das Modul kann nicht ertragsneutral realisiert werden und bedingt ad hoc Satzerhöhungen. Bezüglich der Steuerausnahmen kann auf den Einheitssatz verwiesen werden.

Verfassungsänderung

Auch hier ist eine Verfassungsänderung notwendig, was unnötige und vermeidbare Verzögerungen bewirken kann und vermutlich auch wird. Auch dieses Modul bringt somit Änderungen, die letztlich nicht notwendig sind. Reformideen dieser Art kann man abgekoppelt zu einem späteren Zeitpunkt in die politische Diskussion einbringen, nachdem die dringend nötigen Reformen bereits umgesetzt worden sind.

3. Das Modul „Steuergesetz“

Auf jene Artikel des E-MWSTG, die unsere Zustimmung finden, wird im Folgenden nicht speziell eingegangen. Einzig bei den Gesetzesbestimmungen, deren Formulierung bzw. auch deren Inhalt wir nicht als optimal angesehen haben, haben wir eine entsprechende Kommentierung vorgenommen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge erarbeitet. Wir hoffen, dass Ihnen diese Vorschläge für die weitere Gesetzgebungsarbeit nützlich sind.

Bei unserer inhaltlichen Auseinandersetzung haben wir uns unter anderem auf folgendes Dokument vom 18. Dezember 2006 der Treuhandkammer (Kompetenzzentrum MWST) gestützt: Vierter Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Definitive Version). Dienlich war uns auch der Bericht Spori vom 12. Mai 2006.

3.1. Kommentar zu einzelnen Artikeln

Die nachfolgende Kommentierung zu den Artikeln, die für uns Fragen aufgeworfen haben, findet sich unter der Überschrift des jeweiligen Artikels (zusammengefasst unter den Titeln des Gesetzes).

1. Titel : Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Abs. 1 E-MWSTG

Um besser und als Grundsatz zu betonen, dass es das Ziel der Mehrwertsteuer ist, an sich allein den Konsum zu besteuern, schlagen wir hier eine Ergänzung des E-MWSTG vor. Ziel soll es sein, den nicht-unternehmerischen Endverbrauch zu besteuern. Bekanntermassen kann dieses Ziel nicht immer und zu 100% verwirklicht werden. Es ist aber für Fragen der Auslegung dieses Gesetzes wichtig, diese Zielsetzung klar festzuhalten.

Artikel 3 lit. h Ziff. 1 E-MWSTG

„Bar“ erfolgte Einlage im Unternehmen. Diese Formulierung ist u.E. nicht besonders gelungen, weil sie zu Missverständnissen führen kann, die einfach zu vermeiden sind. Unser Vorschlag ist deshalb, dass man hier auf die Finanzierung des Unternehmens hinweist, die u.a. auch durch Forderungsverzichte etc. möglich ist. Die Finanzierung macht den Umsatz möglich, sie ist aber nicht Teil davon, und deshalb ist sie ein Nicht-Entgelt.

Artikel 7 Abs. 3 lit. d E-MWSTG

Wir halten diese „Safe Haven“ - Regel für Dienstleistungen, die ins Ausland erbracht werden als für die Praxis zu eng umrissen. U.E. ist es hier ausreichend, wenn man entweder eine formell korrekte Rechnung hat oder dann den dazugehörigen Vertrag vorweisen kann. Verträge werden oft auch mündlich abgeschlossen und durch konkludentes Verhalten gelebt, Rechnungsstellungen werden oft durch Belastungen bzw. Gutschriften in den involvierten Buchhaltungen ersetzt, so dass es hier ausreichend ist, wenn man das eine oder dann das andere zum Nachweis dieser Transaktionen vorweisen kann. Im Übrigen ist nach der Praxis des Bundesgerichts eine formell korrekte Rechnung, in der alle Leistungen sauber aufgelistet sind, ausreichend. Ein korrekter Vertrag ist u.E. auch ein gutes Mittel, um die erfolgten Belastungen ins Ausland zu belegen.

2. Titel : Inlandsteuer

Artikel 15 Abs. 1 und 3 E-MWSTG

Dass die Option während mindestens 5 Jahren beibehalten werden soll, erachten wir als eine zu lange Frist. Wir schlagen hier ein Jahr vor. Zudem gilt heute die Praxis, dass eine faktische Option, bei der der ESTV die entsprechende MWST abgeliefert wird, wie eine beantragte Option behandelt wird. Diese sinnvolle Praxis soll weiterhin Bestand haben, weshalb wir auch diesbezüglich eine entsprechende Anpassung des zu eng formulierten E-MWSTG anregen.

Artikel 16 Abs. 1 und Abs. 2 E-MWSTG

Bei Art. 16 **Abs. 1** E-MWSTG schlagen wir noch eine Ergänzung vor: Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung. Dieser Grundsatz gehört u.E. nach wie vor ins Gesetz und zwar explizit. Ansonsten entwickelt sich hier womöglich eine ganz andere Praxis.

Für die kombinierten Produkte gemäss Art. 16 **Abs. 2** E-MWSTG schlagen wir vor, dass sich die überwiegende Leistung generell danach definiert, dass sie mehr als 50% der Gesamtleistung ausmacht. Es ist in aller Regel klar ersichtlich, ob es sich überwiegend um ein Produkt zum reduzierten Satz handelt (z.B. eine Blume, ein Buch oder etwas zum Essen) oder um ein Produkt zum Normalsatz (z.B. eine spezielle Blumenvase, ein Spielzeug als Hauptsache oder ein wertvolles Trinkglas). Das kann am Charakter der Leistung und auch an der Absicht des Konsumenten, etwas ganz Bestimmtes kaufen zu wollen, abgelesen werden. Der überwiegende Teil bestimmt dies und ist evident. Somit ist es hier wesensfremd, mit Prozentzahlen von 70% bzw. 30% zu operieren. Denn dies gibt nur zu unnötigen Diskussionen Anlass und verursacht Streitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung, weil die Steuerpflichtigen zum Teil fast unmögliche Nachweise bezüglich der Preisgestaltung und Wertfestsetzung der Lieferanten erbringen müssten.

Es wäre u.E. auch sinnvoll, kombinierte Leistungen im gärtnerischen und floristischen Bereich bis zu einem Betrag von maximal CHF 300.- generell dem reduzierten Satz von 2.4% zu unterstellen, um hier die nötigen Vereinfachungen zu erzielen, da die Abgrenzungen immer schwierig sind und zu permanenter Rechtsunsicherheit führen. An dieser Stelle verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zu Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 zum reduzierten Satz von 2.4% bei diesen Leistungen im Bereich der „Pflanzenwelt“.

Artikel 17 Abs. 1 lit. b E-MWSTG

Gemäss Art. 32 Abs. 2 OR wird der Vertretene auch dann unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, wenn der andere aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen musste. Da die Stellvertretung sinnvollerweise allein nach dem Privatrecht ausgestaltet werden muss, ist das Gesetz in diesem Sinne zu ergänzen. Ansonsten gibt es Abweichungen zwischen den rechtlichen Verhältnissen und der Mehrwertsteuer, die alles nur unnötig komplizieren.

Artikel 18 E-MWSTG

Bei den Steuerausnahmen sollten prinzipiell keine neuen Formulierungen vorgenommen werden, denn dies schafft Verwirrung. Es sei denn, sie brächten eine wesentliche Optimierung oder Klarstellung gegenüber dem bisherigen Recht. Materielle Änderungen, die das bisherige Recht verschlechtern bzw. für gewisse Kreise einschränken, sollte es hier sicher nicht geben. Die bisherige Ordnung, welche sich bewährt und für alle beteiligten Kreise eingespielt hat, sollte also im Prinzip so beibehalten werden.

Insbesondere die neue Formulierung von **Art. 18 Ziffer 5 E-MWSTG** in Bezug auf die Erziehung und Bildung bringt hinsichtlich der Leistungserbringer Einschränkungen, die für den Bereich der privatwirtschaftlichen Schulungs- und Bildungsangebote zu weit gehen. Hier ist nach einer besseren Formulierung zu suchen, die es den privatwirtschaftlichen Anbietern möglich macht, ihr bisheriges System im bisherigen Umfang weiter zu führen. Die unnötig restriktive aktuelle Praxis der ESTV im Bereich Bildung, die im Endeffekt Unsicherheiten und Steuerrisiken für die Pflichtigen und zusätzliche, spitzfindige Abgrenzungsprobleme verursacht, sollte aufgegeben werden, was beim Wording vorliegend zu berücksichtigen ist.

Artikel 20 Abs. Abs. 4 E-MWSTG

Gemäss diesem Artikel gilt bei Tauschverhältnissen als Entgelt für jede einzelne Leistung der Marktwert der entsprechenden Gegenleistung. Dies kann zu ungewollten Ungleichgewichten führen zwischen unabhängigen Vertragsparteien, welche sich an Stelle eines Kaufs auf ein Tauschgeschäft einlassen. Zudem ist es fast immer schwierig, einen klaren Marktwert zu bestimmen. Letztlich muss man festhalten, dass auch beim Kauf einer Sache der Preis unter unabhängigen Dritten nicht immer einem erzielbaren Marktwert entsprechen muss. Er kann situativ, nach Angebot und Nachfrage durchaus auch höher oder tiefer sein (so z.B. wenn man sehr schnell verkaufen muss, oder wenn jemand ganz dringend etwas haben will). Somit greift diese Bestimmung übermässig in die Vertrags- und generell auch in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen ein und schafft sachfremde Fiktionen.

Was Eintauschaktionen im Handel anbetrifft, so werden die für eine Eintauschprämie entgegengenommenen Geräte in aller Regel entsorgt. Es handelt sich hier somit um eine reine Rabattgewährung.

Wir schlagen deshalb sinngemäss folgenden Passus vor: Beim reinen Tausch gilt unter unabhängigen Dritten Gleichwertigkeit der getauschten Sachen, wobei vom vereinbarten Wert auszugehen ist. Eintauschaktionen im Handel sind im Umfang der Eintauschprämie als Rabatte zu behandeln.

Artikel 22 Abs. 1 und 2 E-MWSTG

Abs. 1: Wie wir unter dem Titel „2. Die Module“ ausführen, setzen wir uns für diesen bisherigen reduzierten Satz von 2.4% ein. Er soll weiterhin in dieser Höhe Gültigkeit haben. Der reduzierte Satz des Moduls „2 Sätze“ macht aus unserer Sicht keinen Sinn und stellt ein vom Volk akzeptiertes und eingespieltes System unnötig in Frage, indem er unerwünschte Umstellungen und Weglassungen im Katalog der Leistungen zum reduzierten Satz vornimmt.

Abs. 1 lit. a Ziffer 5: In Satz 2 dieser Bestimmung hält der E-MWSTG fest, dass die Lieferung von Gegenständen im Bereich Gärtnerei und Floristen und Handel mit diesen Produkten auch in Kombination dem reduzierten Satz unterliegt, wenn es eine gesonderte Rechnungsstellung gibt. Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht an sich in Ordnung. Wir regen aber im Rahmen von Art. 16 Abs. 2 E-MWSTG an, dass man ein Limit bis CHF 300.- einführt. Alle Produkte unter dieser Grenze sind, egal ob in Kombination oder nicht, zum reduzierten Satz abzurechnen. Zudem kann es vorliegend auch sein, dass das Produkt zum reduzierten Satz die überwiegende Leistung darstellt. In diesem Fall ist natürlich der reduzierte Satz von 2.4% auf die gesamte Lieferung anwendbar. Wir schlagen deshalb der Vollständigkeit halber und auch zum besseren Verständnis einen entsprechenden Verweis auf Art. 16 insgesamt vor.

Abs. 1 lit. a Ziffer 9: Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten sollen u.E. auf jeden Fall weiterhin unter den reduzierten Satz von 2.4% fallen. Nach unserer Ansicht ist ein tiefer MWST-Satz die einfachste und effizienteste Form der Presseförderung. Tatsächlich stellen sich aber immer wieder Abgrenzungsprobleme, was nun ein Buch oder eine Zeitschrift, oder ob dieses oder jenes Produkt zum Normalsatz oder zum reduzierten Satz abzurechnen sei. Die ESTV hat hier, zum Teil basierend auf der alten Praxis zur Grossistensteuer WUST, nicht immer

nachvollziehbare Interpretationen vorgenommen. Dem sollte u.E. ein für alle Mal anlässlich dieser Revision durch den Gesetzgeber Einhalt zu geboten werden. Es muss demnach bereits im Gesetz eine Formulierung gefunden werden, die möglichst klar und eindeutig ist. Ein Vorschlag etwa könnte u.E. lauten: Zeitungen, Zeitschriften sowie Bücher und alle übrigen periodischen und nicht periodischen Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter, wie auch elektronische Datenträger mit analogem Zweck und ohne Reklamecharakter.

Abs. 2: Der befristete Beherbergungstarif von 3.6% ist ein Sonderfall, der immer wieder Kontroversen auslöst. Wenn der politische Wille nach einer Reduktion der Sätze besteht, könnte die Hotellerie dem reduzierten Satz unterstellt werden, zumal der Einnahmeausfall für den Bund verkraftbar ist.

Artikel 23 Abs. 1 und 2 E-MWSTG

Abs. 1: Wir schlagen bei diesem Artikel über den Vorsteuerabzug eine Neuformulierung vor. Statt dem „Zweck“ sollte man u.E. hier klarerweise von „unternehmerischer Tätigkeit“ sprechen. Im Sinne des Berichts Spori vom 12. Mai 2006 sollte man zumindest im Prinzip vom „Verknüpfungsgrundsatz“ wegkommen und sich dem sogenannten „Verwendungskonnex“ als Grundsatz zuwenden. Eine eingekaufte Leistung berechtigt u.E. also grundsätzlich dann zum Vorsteuerabzug, wenn eine Beziehung zwischen dieser Leistung und der unternehmerischen Tätigkeit vorliegt. Der Verknüpfungsgrundsatz (Verknüpfung allein mit einem steuerbaren Ausgangsumsatz) greift hier prinzipiell zu kurz und unterstützt eine viel zu enge Betrachtungsweise, die steuersystematisch unerwünscht ist.

Abs. 2 lit. d: Bei diesem Absatz sollte analog dem Eigenverbrauch (vgl. Art. 27 E-MWSTG) pro Empfänger und Ereignis ein Geschenk bis CHF 500.- für den Vorsteuerabzug zugelassen werden. Damit erreicht man die nötige Harmonisierung mit dem neuen Lohnausweis und mit der direkten Bundessteuer. Abweichungen müssen hier vermieden werden, um nicht alles über die Massen zu komplizieren.

Artikel 24 Abs. 1 lit. b E-MWSTG

Die Vorsteuern auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke sind sinnvollerweise zu 100% abzugsfähig. Denn sie sind voll und ganz geschäftsmässig begründet und werden auch bei den direkten Steuern zu 100% zum Abzug zugelassen. Solche Ausgaben dienen eindeutig der wirtschaftlichen Leistungserstellung des Unternehmens und fallen als Ganzes sinngemäss hinsichtlich der MWST allein in den Input-Bereich mit vollem Vorsteuerabzug. Deshalb ist dieser Passus im Rahmen der Revision ersatzlos zu streichen. Im Übrigen wird dies auch im Erläuterungsbericht unter 6.10 (bei den weiteren **Reformvorschlägen**) so zur Diskussion gestellt.

Artikel 25 E-MWSTG

Bezüglich der Neuformulierung des Wordings in Absatz 1 dieses Artikels zur Vorsteuerkürzung verweisen wir auf Art. 23 oben. Es ist vom Grundsatz her u.E. besser, von unternehmerischer Tätigkeit zu sprechen (sog. Verwendungskonnex).

U.E. sollten **Subventionen und Spenden** im Sinne der Ausführungen im Erläuterungsbericht zu den weiteren Reformvorschlägen (und auch gemäss dem Bericht Spori) nicht zu Vorsteuerkürzungen führen, da es sich hier steuersystematisch um Nicht-Entgelte handelt. Überall dort, wo Spenden gemacht werden und sie zu einer Vorsteuerkürzung beim Steuerpflichtigen führen, behindert der Staat steuerlich unnötig unterstützungswürdige und sehr oft auch gemeinnützige Projekte, statt sie in den vollen Genuss des Spendensegens kommen zu lassen. Darauf sollte man inskünftig, wenn immer möglich, verzichten. Analoges gilt für die Subventionen. Letztlich nämlich bezahlt prinzipiell der Staat die Vorsteuerkürzungen, die seine Subventionen auslösen, indem er entsprechend höhere Subventionsleistungen zu machen hat. In diesem Zusammenhang von Erfordernissen des Wettbewerbs zu sprechen, ist

auch nicht unbedingt angemessen, da subventionierte Bereiche kaum wettbewerbsfähig sind. Aus all diesen und auch aus weiteren Gründen sollten Subventionen und Spenden steuersystematisch als Nicht-Entgelte behandelt werden, was sie ihrem Wesen nach eindeutig sind. Auch was die übrigen, in Art. 23 Abs. 2 E-MWSTG genannten Leistungen anbelangt, sollte man sich überlegen, ob hier eine Vorsteuerkürzung tatsächlich Sinn macht (vgl. insbesondere die Forschungsbeiträge).

Artikel 27 Abs. 2 lit. c E-MWSTG

Auch für den Eigenverbrauch gilt u.E. das zu Art. 23 E-MWSTG (Vorsteuerabzug) Gesagte. Es muss eine Harmonisierung mit dem neuen Lohnausweis erreicht werden. Somit stellen Geschenke bis CHF 500.- pro Empfänger und Ereignis keinen Eigenverbrauch dar.

5. Titel : Verfahren bei der Inland- und Bezügersteuer

Artikel 50 Abs. 2 und 3 E-MWSTG

Wir empfehlen für die Absätze 2 und 3 einen Verweis auf das Konsultativgremium gemäss Art. 91 E-MWSTG. Denn alle Praxisfestsetzungen sind von diesem Gremium zu überprüfen, auf dass die Interessen aller beteiligten Parteien in diesem Verfahren möglichst gewahrt bleiben. Denn bekanntermassen tendiert die ESTV zu einer fiskalfreundlichen Interpretation aller auslegungsbedürftigen Bestimmungen in Gesetz und Verordnungen zur Mehrwertsteuer, welche im Resultat in aller Regel restriktiv und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausfällt.

Artikel 52 E-MWSTG

Aus unserer Sicht ist dieser Artikel in Ordnung.

Im Sinne der weiteren Reformvorschläge aber sollte dieser Artikel, der das **Prinzip der Selbstveranlagung bei der Mehrwertsteuer** konstituiert, nochmals kritisch überprüft werden. Denn die bisherige Geschichte der Schweizer Mehrwertsteuer zeigt, dass die ESTV, basierend auf dem Selbstveranlagungsprinzip, abgeleitet hat, dass der Steuerpflichtige das gesamte Risiko bei der Erhebung der Mehrwertsteuer allein zu tragen hat. Und sie hat über die Jahre dazu beigetragen, dieses Risiko durch ihre tendenziell restriktive Praxis noch zu vergrössern. Somit haben wir heute folgende Situation: Der Steuerpflichtige erbringt eine gratis Inkasso-Leistung für den Staat, welche seine Administrations- und auch Beratungskosten erheblich verteuert. Er wird dann durch ein oft sehr schwer abschätzbares und teilweise sehr massives MWST-Risiko als Unternehmer belastet und allenfalls bestraft, wodurch er im Extremfall in wirtschaftliche Existenznöte geraten kann. Diese Situation darf u.E. so nicht weiter bestehen. In diesem Lichte ist das Prinzip Selbstveranlagung sicher kritisch zu hinterfragen.

Artikel 53 Abs. 3 E-MWSTG

Die nachträglichen Korrekturen aufgrund der Umsatzabstimmung sollen gemäss Wortlaut des Entwurfs in der von der ESTV vorgeschriebenen Form erfolgen. Dies geht u. E. zu weit, da die vorherigen Absätze 1 und 2 per se schon klar genug sind. Die Deklaration kann somit spätestens in der Abrechnung des 2. Quartals vorgenommen werden (bei quartalsweiser Abrechnung). Hierzu sind nicht noch zusätzlich eine Weisung oder Formulare der ESTV erforderlich.

Artikel 57 E-MWSTG

Um hier eine Übereinstimmung mit dem übrigen Bundesrecht zu gewährleisten, ist u.E. klar auf das FusG, das DBG und das StHG zu verweisen. Da die Aufzählung, die hier vorgenommen wird, lückenhaft sein kann, empfehlen wir den Zusatz „usw.“, damit zum Ausdruck

kommt, dass diese Aufzählung nicht abschliessend gemeint ist. Zum Beispiel ist hier etwa die Vermögensübertragung gemäss FusG zwischen Schwestergesellschaften im Konzern u.E. nicht ohne Weiteres subsumierbar, was aber bereits nach bisherigem Recht via Meldeverfahren erledigt werden kann.

Eventuell auch sollte man das Meldeverfahren im Sinne der weiteren **Reformvorschläge** generell öffnen auf grössere Aktivenverkäufe zwischen steuerpflichtigen Unternehmen usw. Statt 30 Tagen schlagen wir besser 60 Tage als Frist für die Meldung vor. Denn beim Meldeverfahren ist die 30-tägige Frist aufgrund der häufigen Besonderheiten bei diesen Transaktionen (insbesondere auch bei Immobilien) in aller Regel zu knapp bemessen.

Artikel 59 Abs. 3 E-MWSTG

Das Erfordernis der Empfangsbedürftigkeit für Rechnungskorrekturen ist u.E. zu streichen. Dieses Erfordernis ist wirtschaftsfremd und nicht praktikabel.

Artikel 66 E-MWSTG

Eine rechtsverbindliche Auskunft hat nicht innert angemessener Frist zu erfolgen, sondern u.E. innerhalb von max. 60 Tagen. Denn sonst dauert es in gewissen Fällen erfahrungsgemäss sehr lange, bis man über einen bestimmten Sachverhalt Klarheit in Bezug auf die Mehrwertsteuer hat. Der Begriff der angemessenen Frist ist zu unklar und auslegungsbedürftig.

Artikel 68 Abs. 5 E-MWSTG

Diese Bestimmung zur Zession ist an sich sinnvoll, wenn die Forderung als Ganzes, also inklusive der Mehrwertsteuer, abgetreten wird. Sie ist aber insofern zu präzisieren, dass bei einer Zession einer Forderung ohne die Mehrwertsteuer auch keine Haftung dieser Dritten gegeben sein kann.

Artikel 74 Abs. 3 bis 5 E-MWSTG

Abs. 3 in fine: Hier ist unklar formuliert, was genau in Rechtskraft erwächst, falls nicht innert 30 Tagen der Entscheid angefochten wird. Sicherlich aber geht es darum, dass ein Zeitraum (eine Steuerperiode) rechtskräftig eingeschätzt werden soll. Das allein schafft Rechtssicherheit. Somit ist klar festzuhalten, dass unter den genannten Voraussetzungen der Entscheid über die kontrollierten Steuerperioden gemäss Art. 56 E-MWSTG in Rechtskraft erwächst und die Steuerperiode damit rechtskräftig veranlagt ist.

Abs. 4: 2 Jahre sind eher zu lang. Hier schlagen wir maximal ein Jahr vor.

Abs. 5: Zentral bei dieser Bestimmung ist, dass der ESTV ersichtlich oder nachweisbar kein Steuerausfall entsteht. Überall dort, wo dies der Fall ist, darf seitens der ESTV aus rein formellen Gründen keine Steuer aufgerechnet werden. Diese Norm steht bereits in Art. 45a MWSTGV, was die ESTV zum Anlass genommen hat, mit der 15-seitigen Praxismitteilung vom 31. Oktober 2006 die Bestimmung weitgehend ihres Gehalts zu entleeren und nur eine sehr restriktive Auslegung zu gestatten, was aus Sicht der Steuerpflichtigen ein Ärgernis darstellt. Zur Vermeidung solcher Schritte schlagen wir deshalb ein neues Wording vor. Insbesondere darf die ESTV in solchen Fällen „niemals“ eine Steuernachforderung erheben. Und es sollen Formmängel „aller Art“ dabei zu berücksichtigen sein, so dass kein Raum mehr für mögliche fiskalische „Spitzfindigkeiten“ bleibt. Wir schlagen auch vor, in der Botenschaft darauf hinzuweisen, dass hiermit eine restriktive Auslegung seitens der Steuerverwaltung ausgeschlossen ist.

Artikel 76 Abs. 4 E-MWSTG

Entscheide der ESTV sollen beförderlich erfolgen. Bekanntermassen dauert es oft sehr lange, bis der Steuerpflichtige schliesslich einen Entscheid erhält. Was hier beförderlich ist und

was nicht, ist sicher schwierig zu bestimmen. Dieser Begriff ist auslegungsbedürftig und unklar. Wir schlagen deshalb eine Frist von 90 Tagen vor, was klare Verhältnisse schafft.

Artikel 77 Abs. 6 E-MWSTG

Der E-MWSTG hält fest, dass Einsprachen beförderlich zu behandeln sind. Die Erfahrung zeigt, dass oft Jahre vergehen, bis ein Einspracheentscheid gefällt wird. Möglicherweise gilt dies aber noch als „beförderlich“ in Anbetracht aller Umstände. Das darf aus unserer Sicht nicht mehr sein. Wir schlagen deshalb vor, dass die Steuerverwaltung innert einer vorgegebenen Frist zu entscheiden hat, damit das Verfahren seinen Gang nehmen kann. Unser Vorschlag wären 90 Tage. Dies ist das Dreifache der Einsprachefrist des Steuerpflichtigen.

6. Titel : Betreuung und Sicherstellung

Artikel 80 Abs. 1 E-MWSTG

Die Betreuung darf u.E. allein auf Mahnung hin erfolgen. Es kann vereinzelt vorkommen, dass die Auslösung einer Zahlung an die Steuerverwaltung vergessen wird. Wenn in solchen Fällen sofort und ohne Mahnung betrieben wird, ist die Vertrauenswürdigkeit und Bonität seriöser Unternehmen beschädigt. Deshalb ist im Gesetz festzuhalten, dass die Betreuung erst auf Mahnung hin erfolgen kann, auch wenn in der Praxis üblicherweise eine Mahnung versandt wird. Wesentlich, auch für die Zukunft, ist eben auch der Wortlaut des Gesetzes. Denn ansonsten steht es im Belieben der Behörde, ob sie mahnen will oder nicht.

8. Titel : Schlussbestimmungen

Art. 91 Abs. 1 MWSTG

Der Bundesrat kann ein Konsultativgremium einsetzen. Das heisst, es steht an sich im Belieben des Bundesrats, dies zu tun oder zu lassen. U.E. sollte man in dieser Bestimmung aber nicht mit einer Kann-Vorschrift verfahren. Das Konsultativgremium ist für die Steuerpflichtigen eine wichtige Instanz, damit die Interpretation des MWSTG nicht einseitig der ESTV überlassen wird. Der Fokus sollte in Zukunft noch verstärkt auf die Kundenorientierung gelegt werden – dies übrigens auch im Interesse der Verwaltung. Ein kritischer Dialog kann mitunter verhindern, dass in jedem Fall der Rechtsweg eingeschlagen wird.

Artikel 98 E-MWSTG

Die neuen Bestimmungen bezüglich Kontrolle, Rechtskraft, Haftung, Verjährung usw. sollen auch für Sachverhalte gelten, die sich vor dem Inkrafttreten verwirklicht haben, aber noch nicht rechtskräftig sind (noch hängige Verfahren). Die Übergangsbestimmung ist in diesem Sinne zu ändern. Eine Rückwirkung in diesen Fragen darf grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, insbesondere dann nicht, wenn sie zum Vorteil des Steuerpflichtigen ist. Die Steuerpflichtigen sollen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu solchen Fragen ab Inkrafttreten des revidierten MWSTG von den neuen Regelungen und Verbesserungen profitieren können. Es ist ja gerade Sinn und Zweck dieser Mehrwertsteuerrevision, möglichst alle Reformen, die dem Steuerpflichtigen dienen, so schnell als möglich zu realisieren.

3.2. Änderungsvorschläge bezüglich einzelner Artikel des E-MWSTG

Unsere Änderungsvorschläge in Bezug auf den Wortlaut des E-MWSTG finden Sie nachfolgend. Zur besseren Veranschaulichung haben wir links das Wording aus dem jeweiligen Artikel des E-MWSTG festgehalten. Auf der rechten Seite finden Sie dann jeweils unsere Präzisierung.

Das Zeichen „(...)“ bezeichnet in den Zitaten lediglich Auslassungen von Worten aus Platzgründen.

E-MWSTG vom Februar 2007	Änderungsvorschlag IG DHS
<p>Art. 1 Abs. 1 Der Bund erhebt im Inland eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer).</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 Der Bund erhebt im Inland mit dem Ziel, allein den nicht-unternehmerischen Endverbrauch zu besteuern, eine allgemeine Verbrauchssteuer (...).</p>
<p>Art. 3 lit. h Ziff. 1 Bar erfolgende Einlagen in Unternehmen;</p>	<p>Art. 3 lit. h Ziff. Einlagen zur Finanzierung des Unternehmens;</p>
<p>Art. 7 Abs. 3 lit. d Für den Ort der im Ausland erbrachten Dienstleistungen: eine Rechnung nach Artikel 59 mit dem dazugehörigen Vertrag.</p>	<p>Art. 7 Abs. 3 lit. d Für den Ort der im Ausland erbrachten Dienstleistungen: eine Rechnung nach Artikel 59 oder der dazugehörige Vertrag.</p>
<p>Art. 15 Abs. 1: Auf Antrag der steuerpflichtigen Person (...) Abs. 3: Die Option ist frühestens auf den Beginn der Abrechnungsperiode möglich, in der die Antragsstellung erfolgt, und muss während mindestens fünf Jahren beibehalten werden.</p>	<p>Art. 15 Abs. 1: Auf Antrag der steuerpflichtigen Person oder aufgrund ihres faktischen Verhaltens (...) Abs. 3: Die Option ist frühestens auf den Beginn der Abrechnungsperiode möglich, in der die Umsatzsteuer abgeliefert wurde, und muss während mindestens einem Jahr beibehalten werden.</p>

E-MWSTG vom Februar 2007

Änderungsvorschlag IG DHS

<p>Art. 16 Abs. 1: (...) unabhängige Leistungen werden (...) selbständig behandelt. Art. 16 Abs. 2: (...) und die überwiegende Leistung mehr als 70 Prozent der Gesamtentgelts ausmacht.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1: (...) unabhängige Leistungen werden (...) selbständig behandelt. Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung. Art. 16 Abs. 2: (...) und die überwiegende Leistung mehr als 50 Prozent der Gesamtentgelts ausmacht.</p>
<p>Art. 17 Abs. 1 lit. b sie das Bestehen eines Stellvertretungsverhältnisses dem Leistungsempfänger bekannt gibt.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 lit. b sie das Bestehen eines Stellvertretungsverhältnisses dem Leistungsempfänger bekannt gibt oder dieser aus den Umständen darauf schliessen muss.</p>
<p>Art. 18 Vgl. Kommentar.</p>	<p>Art. 18 Vgl. Kommentar.</p>
<p>Art. 20 Abs. 4 Bei Tauschverhältnissen gilt als Entgelt für jede einzelne Leistung der Marktwert der entsprechenden Gegenleistung.</p>	<p>Art. 20 Abs. 4 Beim reinen Tausch gilt unter unabhängigen Dritten Gleichwertigkeit der getauschten Sachen, wobei vom vereinbarten Wert auszugehen ist. Eintauschaktionen im Handel sind im Umfang der Eintauschprämie als Rabatte zu behandeln.</p>
<p>Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziffer 5: (...) Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung (...) Ziffer 9: Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;</p>	<p>Art. 22 Abs. 1 lit. a Ziffer 5: (...) Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt und vorbehaltlich von Art. 16 bezüglich überwiegender Leistungen zu 2.4%, unterliegt die Lieferung (...) Ziffer 9: Zeitungen, Zeitschriften sowie Bücher und alle übrigen periodischen und nicht periodischen Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter, wie auch elektronische Datenträger mit analogem Zweck und ohne Reklamecharakter;</p>
<p>Art. 23 Abs. 1 und 2 Abs. 1: (...) in Absatz 2 genannten Zweck, (...) Abs. 2 lit. d: (...) folgende Zwecke: d. (...) 300 Franken pro Empfänger und Jahr (...)</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 und 2 Abs. 1: (...) in Absatz 2 genannte unternehmerische Tätigkeit, (...) Abs. 2 lit. d: (...) folgende unternehmerische Tätigkeiten: d. (...) Geschenken bis 500 Franken pro Empfänger und Ereignis (...)</p>

E-MWSTG vom Februar 2007

Änderungsvorschlag IG DHS

<p>Art. 24 Abs. 1 lit. b 50 Prozent der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke.</p>	<p>Art. 24 Abs. 1 lit. b Dieser Passus ist ersatzlos zu streichen.</p>
<p>Art. 25 Abs. 1 Verwendet die steuerpflichtige Person (...) für Zwecke (...) als auch für Zwecke (...)</p>	<p>Art. 25 Abs. 1 Verwendet die steuerpflichtige Person (...) für unternehmerische Tätigkeiten (...) als auch für unternehmerische Tätigkeiten (...)</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 lit. c (...) ausgenommen sind Geschenke bis 300 Franken pro Empfänger und Jahr (...)</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 lit. c (...) ausgenommen sind Geschenke bis 500 Franken pro Empfänger und Ereignis (...)</p>
<p>Art. 50 Abs. 2 und 3 Abs. 2: Sie erlässt alle erforderlichen Weisungen und Entscheide (...) Abs. 3: Sie veröffentlicht (...)</p>	<p>Art. 50 Abs. 2 und 3 Abs. 2: Sie erlässt in Absprache mit dem Konsultativgremium nach Art. 91 alle erforderlichen Weisungen und Entscheide (...) Abs. 3: Sie veröffentlicht in Absprache mit dem Konsultativgremium nach Art. 91 (...)</p>
<p>Art. 52 Vgl. Kommentar.</p>	<p>Art. 52 Vgl. Kommentar.</p>
<p>Art. 53 Abs. 3 Die nachträglichen Korrekturen der Abrechnungen haben in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgeschriebenen Form zu erfolgen.</p>	<p>Art. 53 Abs. 3 Die nachträglichen Korrekturen der Abrechnungen sind im Sinne von Abs. 1 und 2 in den in Fragen kommenden Steuerdeklarationen vorzunehmen.</p>

E-MWSTG vom Februar 2007

Änderungsvorschlag IG DHS

<p>Art. 57 (...) Teilung und Liquidation hat die steuerpflichtige Person ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen; diese Meldung ist innert 30 Tagen (...)</p>	<p>Art. 57 (...) Teilung und Liquidation usw. im Sinne von FusG, DBG und StHG hat die steuerpflichtige Person ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen; diese Meldung ist innert 60 Tagen (...)</p>
<p>Art. 59 Abs. 3 Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann (...) durch ein empfangsbedürftiges Dokument erfolgen (...)</p>	<p>Art. 59 Abs. 3 Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann (...) durch ein schriftliches Dokument erfolgen (...)</p>
<p>Art. 66 (...) erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung innert angemessener Frist eine rechtsverbindliche Auskunft (...)</p>	<p>Art. 66 (...) erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung innert 60 Tagen eine rechtsverbindliche Auskunft (...)</p>
<p>Art. 68 Abs. 5 (...) mit der Forderung eingezogenen Mehrwertsteuern.</p>	<p>Art. 68 Abs. 5 (...) mit der Forderung eingezogenen Mehrwertsteuern, sofern die Forderung mit der Mehrwertsteuer abgetreten wird.</p>
<p>Art. 74 Abs. 3 bis 5 Abs. 3 in fine: (...) erwächst er in Rechtskraft. Abs. 4: (...) innerhalb von zwei Jahren (...) Abs. 5: (...) Formmängeln erhebt (...) keine Steuernachforderung (...)</p>	<p>Art. 74 Abs. 3 bis 5 Abs. 3 in fine: (...) werden die geprüften Steuerperioden rechtskräftig. Abs. 4: (...) innerhalb von einem Jahr (...) Abs. 5: (...) Formmängeln aller Art erhebt (...) niemals eine Steuernachforderung (...)</p>
<p>Art. 76 Abs. 4 Die Entscheide sind beförderlich zu treffen.</p>	<p>Art. 76 Abs. 4 Die Entscheide sind innert maximal 90 Tagen zu treffen.</p>

E-MWSTG vom Februar 2007

Änderungsvorschlag IG DHS

<p>Art. 77 Abs. 6 Die Einsprache ist beförderlich zu behandeln. (...)</p>	<p>Art. 77 Abs. 6 Die Einsprache ist innert 90 Tagen zu behandeln. (...)</p>
<p>Art. 80 Abs. 1 (...) so leitet die Eidgenössische Steuerverwaltung die Betreuung ein (...)</p>	<p>Art. 80 (...) so leitet die Eidgenössische Steuerverwaltung nach erfolgter Mahnung die Betreuung ein (...)</p>
<p>Art. 91 Abs. 1 Der Bundesrat kann ein Konsultativgremium (...) einsetzen.</p>	<p>Art. 91 Abs. 1 Der Bundesrat setzt ein Konsultativgremium (...) ein.</p>
<p>Art. 98 Die (...) Artikel (...) sind (...) auf Umsätze anwendbar, die ab Inkrafttreten (...) getätigt werden, sowie auf Einfuhren (...), die ab (...) zur Einfuhr veranlagt werden.</p>	<p>Art. 98 Die (...) Artikel (...) sind (...) auf Umsätze anwendbar, die ab Inkrafttreten (...) noch nicht rechtskräftig sind, sowie auf Einfuhren (...), die ab (...) noch nicht rechtskräftig veranlagt worden sind.</p>

4. Weitere Reformmöglichkeiten

Der Erläuterungsbericht des Bundesrats vom Februar 2007 behandelt unter dem Titel „Weitere Reformmöglichkeiten“ (unter 6 und 7) materielle und formelle Fragen zum Mehrwertsteuerrecht, welche im Rahmen einer Totalrevision der Mehrwertsteuer zumindest auch prüfenswert und überwiegend sehr interessant sind. Wir möchten nachfolgend gerne auf die Punkte eingehen, die wir in dieser Darstellung besonders wichtig fanden.

4.1. Materielles Steuerrecht

Im Erläuterungsbericht behandelte Punkte

1. Mehrwertsteuerliche Behandlung von Subventionen
2. Mehrwertsteuerliche Behandlung von Spenden
3. Umwandlung der unechten Befreiung in eine echte Befreiung
4. Besteuerung von Versicherungsdienstleistungen
5. Ausweitung der unechten Befreiung im Bereich der Bank- und Versicherungsdienstleistungen
6. Besteuerung der Immobilienumsätze
7. Einschränkung der unechten Befreiung von hoheitlichen Leistungen
8. Single-Entity-Prinzip statt Betriebsstättenregelung
9. Margenbesteuerung
10. Vorsteuerabzug bei Ausgaben für Verpflegung
11. Änderung der Besteuerung von Elektrizität und Gas
12. Anpassung des Lieferungsbegriffs
13. Alkoholische Getränke zum reduzierten Satz

Bemerkungen zu den für uns interessanten Punkten

1. Mehrwertsteuerliche Behandlung von Subventionen

Wie bereits im Kommentar unter 3.1 bezüglich Art. 25 E-MWSTG erwähnt sind wir der Ansicht, dass man Subventionen und auch Spenden generell als Nicht-Entgelt behandeln sollte. Der im vorliegenden Text gemachte gleichlautende Vorschlag würde von uns deshalb an sich sehr begrüsst werden. Die anderen Vorschläge sollten nach unserer Ansicht nicht weiter geprüft werden.

2. Mehrwertsteuerliche Behandlung von Spenden

Wie bereits im Kommentar unter 3.1 bezüglich Art. 25 E-MWSTG erwähnt sind wir der Ansicht, dass man Subventionen und auch Spenden generell als Nicht-Entgelt behandeln sollte. Der im vorliegenden Text gemachte gleichlautende Vorschlag würde von uns deshalb begrüsst werden. Die anderen Vorschläge sollten nach unserer Ansicht nicht weiter geprüft werden.

6. Besteuerung der Immobilienumsätze

Wir würden es durchaus begrüssen, wenn bei der Option der Immobilien alle Umsätze freiwillig der MWST unterstellt werden könnten. Denn dies kann für die Hauseigentümer insbesondere auch bei der Vermietung an nicht MWST-pflichtige Private sinnvoll und administrativ

entlastend sein. Bereits heute ist die Vermietung von Parkplätzen, auch an Privatpersonen, weitestgehend der MWST unterstellt.

10. Vorsteuerabzug bei Ausgaben für Verpflegung

Diesen Vorschlag begrüßen wir wärmstens. Wir selber schlagen in unserem Kommentar unter 3.1 zu Art. 24 E-MWSTG vor, dass der Passus, wonach nur 50% der Ausgaben für Verpflegung zum Vorsteuerabzug berechtigen, ersatzlos zu streichen sei, da diese Ausgaben zu 100% geschäftsmässig begründet sind und bei den direkten Steuern voll abgezogen werden können. Sie dienen allein der wirtschaftlichen Leistungserstellung. Die ersatzlose Streichung würde überdies besonders den grösseren Unternehmen sicher viel Aufwand ersparen.

4.2. Formelles Steuerrecht

Im Erläuterungsbericht behandelte Punkte

1. Veranlagung durch die Steuerverwaltung
2. Bezugsprovision
3. Ausbau des Meldeverfahrens zwischen steuerpflichtigen Personen
4. Verkürzung der Verjährungsfrist
5. Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen

Bemerkungen zu den für uns interessanten Punkten

1. Veranlagung durch die Steuerverwaltung

Wie wir im Kommentar unter 3.1 zu Art. 52 E-MWSTG festgehalten haben, ist das bisherige System der Selbstveranlagung unter dem aktuellen Regime der MWST z.T. mit extrem hohen Risiken für den Steuerpflichtigen verbunden. Diese Risiken rechtfertigen es, dass man das Selbstveranlagungsprinzip in diesem Zusammenhang kritisch überdenkt. Wenn sich diese Risiken aber für den Steuerpflichtigen entsprechend reduzieren, das heisst, wenn das Modul „Steuergesetz“ mit seinen grundlegenden materiellen und formellen Änderungen rasch und richtig umgesetzt wird, dann verliert das Prinzip der Selbstveranlagung viel von seiner Brisanz für die Unternehmen. Unter solchen neuen Vorzeichen der Verfahrensgerechtigkeit, Rechtssicherheit und Abwendung vom bisherigen Formalismus kann die Selbstveranlagung dann weitgehend als tragbar erachtet werden.

2. Bezugsprovision

Eine Bezugsprovision wird u.E. für die Steuerpflichtigen vor allem auch deshalb interessant sein, da sie wegen der speziellen Anforderungen an die Steuererhebung und Steuerabrechnung mit der ESTV oft gezwungen sind, erhebliche Sonderinvestitionen zu tätigen, die sie ohne die MWST niemals hätten. Grundsätzlich sind wir also bezüglich dieser Frage der Meinung, dass eine angemessene Provision verlangt werden könnte. Man könnte bei der Berechnung dieser Provision z.B. analog dem System der Quellensteuern verfahren oder entsprechend dem Modus der Erhebung der Bundessteuern durch die Kantone.

Wichtig scheint uns in diesem Zusammenhang aber v.a. auch, dass die Behörden beim Erlass neuer Regeln mit dem nötigen Bewusstsein darauf achten, den Steuerpflichtigen möglichst keine durch die MWST bedingte Zusatzkosten aufzubürden.

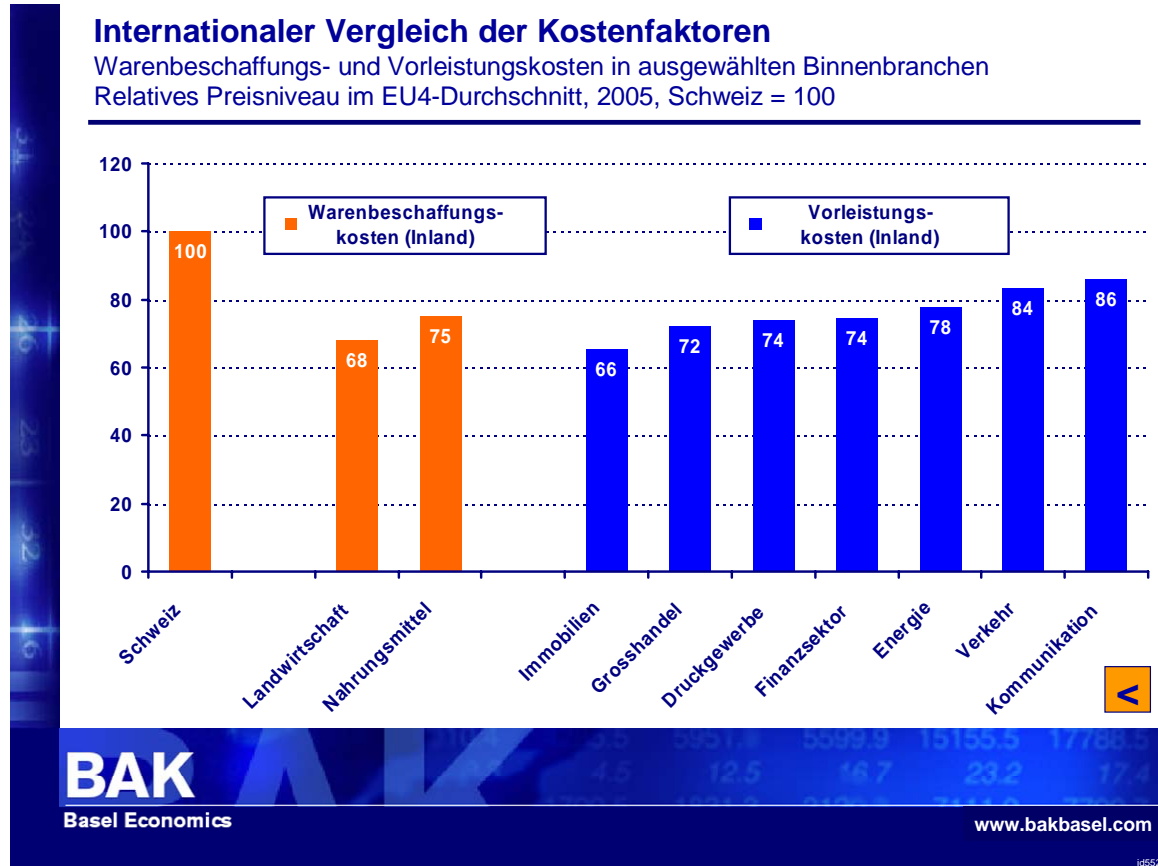
3. Ausbau des Meldeverfahrens zwischen steuerpflichtigen Personen

Wie wir im Kommentar unter 3.1 zu Art. 57 E-MWSTG festgestellt haben, ist es durchaus sehr prüfenswert, das Meldeverfahren v.a. bei grösseren Aktiventransaktionen usw. zu öffnen. Dies würde in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens Sinn machen und die nicht notwendige fiskalische Bindung von Liquidität reduzieren. Analoge Möglichkeiten für die Meldung statt der Entrichtung bestehen heute schon bei der Verrechnungssteuer, usw.

5. Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen

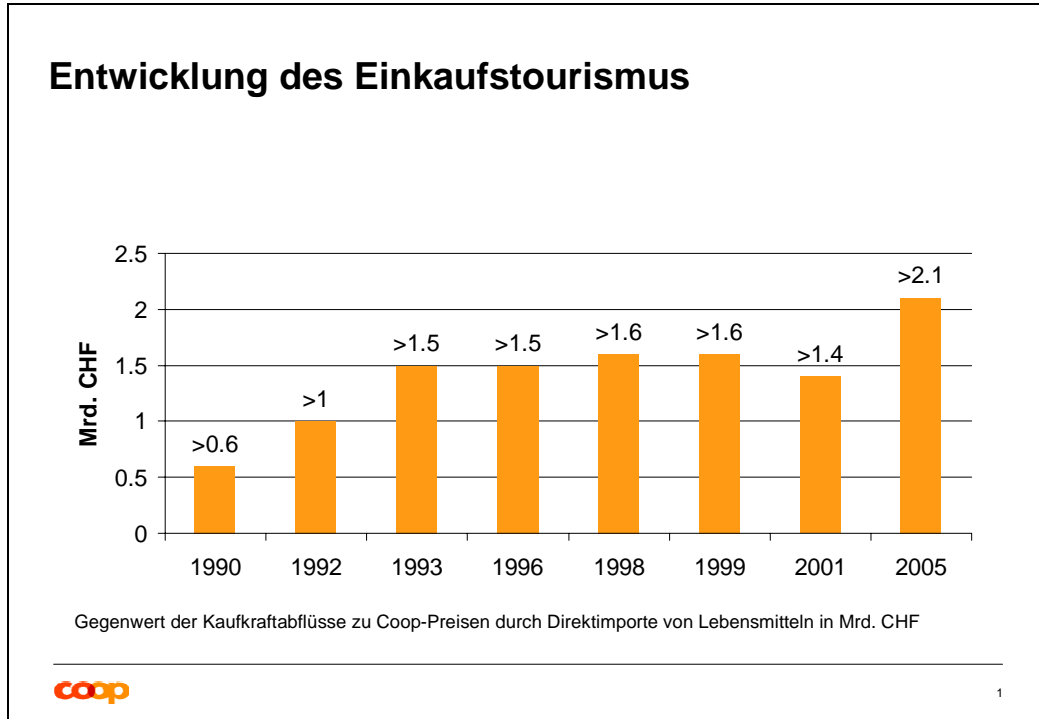
Die zu lange Aufbewahrungsfrist bezüglich dem grossen Umfang von Buchungs- und Geschäftsbelegen (Verkaufsbelege, Kassenrollen, Lieferantenscheine, Rechnungen, Warenretouren, Gutschriften, usw.) sollte u.E. von 10 auf höchstens 5 Jahre gekürzt werden (entgegen Art. 58 Abs. 2 E-MWSTG). Zusätzlich sollte der Umfang der aufzubewahrenden Dokumente klar im Gesetz umschrieben bzw. in einer verständlichen und praxisfreundlichen Verordnung spezifiziert werden. Denn diese sehr lange 10-Jahres-Regel ist, insbesondere für grössere Unternehmen, wirtschaftlich kaum mehr praktikabel und auch in diesem Umfang nicht notwendig. Art. 962 Abs. 1 OR verlangt zwar: „Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz sind während zehn Jahren aufzubewahren.“ Diese Bestimmung kann aber u.E. auch so interpretiert werden, dass die unteren Ebenen der Buchungs- und Geschäftsbelege davon nicht tangiert werden, da hier andere Aufzeichnungen als Belege buchhalterisch ausreichend sind. Notfalls könnte in diesem Punkt auch eine Anpassung des OR ins Auge gefasst werden.

Anhang 1:



Quelle: BAK-Studie, Teil II, Link: Homepage IG DHS: www.igdhs.ch

Anhang 2:



Coop, Einkaufstourismusstudie 2005, 14.3.2006